

Teilnahmebedingungen Flohmarkt für Klamotte & Kunst

1. Der Flohmarkt wird auf der speziell hierfür gekennzeichneten Fläche auf dem Marktplatz „Alte Linde“ in Heusenstamm durchgeführt.
2. Der Flohmarkt findet jeden ersten Freitag in den Monaten Juni bis Oktober 2023 jeweils in der Zeit von 15:00 (Marktbeginn) bis 19:00 Uhr (Marktschluss) statt. Der Aufbau der Verkaufsstände ist in einem Zeitfenster zwischen 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr gestattet. Das Aufbauen von Ständen vor der angegebenen Zeit ist ausdrücklich untersagt.

Bis spätestens 20:30 Uhr muss die Marktfläche wieder vollständig geräumt sein.

Die Stadt Heusenstamm kann von diesen Zeiten aufgrund höherer Gewalt zur Sicherheit der Flohmarktteilnehmer abweichen (z.B. aufgrund von Witterung), ohne dass dadurch ein Entschädigungsanspruch oder Anspruch auf Erstattung gezahlter Mieten entsteht.

3. Eine Teilnahme am Flohmarkt als Anbieter ist nur nach schriftlicher Anmeldung und nach vollständiger Zahlung der Standmiete möglich. Eine Anreise zum Markt als Anbieter ohne Vorreservierung ist grundsätzlich nicht erwünscht. Mit der Auftragsbestätigung erhält der Aussteller Informationen über seine genaue Standnummer sowie über die verbindlichen An- und Abfahrtswege und -zeiten sowie Abstellmöglichkeiten für den PKW.
4. Grundsätzlich sind die Stände von Marktbeginn bis Marktschluss durchgehend geöffnet zu halten. Bei vorzeitigem Verlassen der Veranstaltung erfolgt keine Rückerstattung gezahlter Mieten.
5. Zum Marktverkauf zugelassen sind grundsätzlich nur Händler*innen, die folgende Waren anbieten:
 - Gebrauchtwaren
 - Trödel aller Art
 - Künstlerische und kunstgewerbliche Gegenstände
 - Sammelobjekte
 - Bastelarbeiten

Das Anbieten von original verpackter, ungebrauchter oder anderweitig erkennbarer Neuware ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Stadt Heusenstamm zugelassen. Gleiches gilt für neuartige Verkaufsgegenstände, die aufgrund besonderen Alters, Materialfehlern, Verpackungsmängeln, Fehlproduktion, langer Lagerungsdauer oder Überalterung Gebrauchtwaren gleichzusetzen sind.

Untersagt ist das Anbieten von solchen Waren, deren Handel aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen beschränkt oder untersagt ist (z.B. Munition, Waffen aller Art, Rauschmittel, Tiere, pornographische Produkte etc.) sowie Kraftfahrzeuge, Fahrräder und Gegenstände des Wochenmarktverkehrs nach § 67 der Gewerbeordnung. Lebensmittel und Genussmittel dürfen nur nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Veranstalter angeboten werden.

6. Die Standmieten für Flohmarktanbieter*innen betragen 12,00 € inkl. MwSt.
7. Jede Flohmarktanbieter*in verpflichtet sich, den Standplatz in unbeschädigtem und sauberem Zustand, wie dieser vorgefunden wurde, zurückzulassen. Anfallender Müll ist wieder mitzunehmen und eigenständig zu entsorgen. Am Stand vorgefundener Müll wird der jeweiligen Standinhaberin oder dem jeweiligen Standinhaber zugeordnet. Für die Beseitigung der dennoch liegengelassenen Gegenstände und Abfälle wird ein Reinigungsentgelt bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendung erhoben.
8. Kunstgewerbliche Anbieter*innen sind für das Einhalten der gewerberechtlichen Vorschriften eigenverantwortlich, Sie müssen im Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte und der erforderlichen Erlaubnisse im Rahmen der geltenden Bestimmungen sein. Der Stand eines gewerblichen Anbieters ist durch die Anbringung eines Firmenschildes als kunstgewerblicher Stand zu kennzeichnen.
9. Die Anlieferung der Stände kann nur in der bei der Anmeldung genannten Zeit auf dem dort genannten Weg erfolgen. Die Fahrzeuge der Anbieter dürfen ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Stellen abgestellt werden.

Die Stadt Heusenstamm gestattet den Standbetreibern zum Entladen des Fahrzeugs geordnet auf den für den Flohmarkt vorgesehenen Platz zu fahren. Dort soll zügig das Fahrzeug entladen werden, das Fahrzeug entfernt und erst anschließend der Stand eingerichtet werden. Dies gilt ebenfalls für den Abbau des Standes – zunächst soll der Stand abgebaut werden, dann das Fahrzeug geholt und zügig beladen werden. Das Gelände anschließend zügig verlassen.

Die Anbieter erklären sich grundsätzlich damit einverstanden, dass die Fahrzeuge für den Fall, dass sie falsch oder behindernd abgestellt sind, kostenpflichtig und zu Lasten des Halters abgeschleppt werden. Das Parken auf dem Marktgelände während des Flohmarkts ist nicht gestattet.

10. Der Betrieb von Elektrogeneratoren ist nicht zulässig. Strom kann nicht zur Verfügung gestellt werden.
11. Es ist nicht gestattet, die im Bereich des Flohmarktes befindlichen gärtnerischen Anlagen zu betreten oder in sonstiger Weise zu benutzen. Das Spannen von Seilen, das Einschlagen von Nägeln in die Bäume sowie das Überdachen über den Verkaufsplatz hinaus mit Planen oder ähnlichem ist nicht gestattet.
12. Auf dem Flohmarkt ist es untersagt, den Marktablauf zu stören.

Insbesondere ist untersagt:

- Waren außerhalb der Verkaufsstände anzubieten sowie laut anzupreisen,
- Dritte an der Benutzung der Markteinrichtungen durch Lärm, Streiten, Raufen oder auf sonstige Weise zu behindern,
- Zu betteln oder zu hausieren,
- Gegenstände außerhalb der ausgewiesenen Stände, Plätze abzustellen sowie die Marktfläche zu verunreinigen,

- Anschläge und Bekanntmachungen anzubringen, abzureißen oder zu beschädigen,
- Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Sikkästen der Kanalisation einfließen zu lassen,
- Feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle etc. in die Abläufe gelanden zu lassen.
- Ohne Genehmigung der Stadt Heusenstamm durch Vorträge, Anschlag von Plakaten, Verteilung von Flugblättern oder auf andere Art und Weise Agitation zu betreiben,
- Sich in betrunkenem Zustand aufzuhalten,
- Tiere, die nicht angeleint sind, auf den Markt mitzubringen
- Glücksspiel jeder Art zu betreiben
- Offenes Feuer zu entzünden

13. Den Anordnungen der Marktaufsicht ist Folge zu leisten.

14. Bei Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen oder die Anweisungen des Marktaufsichtspersonals kann ein grundsätzliches Teilnahmeverbot bzw. ein Marktverweis ohne Rückerstattung gezahlter Mieten ausgesprochen werden.

15. Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer und Besucherin bzw. Besucher betritt die Marktfläche auf eigene Gefahr. Die Stadt Heusenstamm haftet ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Unfälle oder Schäden jeglicher Art im Veranstaltungsbereich übernimmt sie grundsätzlich keinerlei Haftung. Für Schäden haftet stets der Verursacher.

16. Über die hier erlassenen Regelungen hinaus sind die jeweils entsprechenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften zu beachten.

17. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

18. Diese Teilnahmebedingungen treten mit dem Tage der Bekanntgabe in Kraft.

Heusenstamm, den 10.05.2023

Magistrat der Stadt Heusenstamm

Hiermit bestätige ich, dass ich die Teilnahmebedingungen aufmerksam gelesen habe und verpflichte mich dazu als Marktteilnehmer/in diese zu befolgen.

Name, Vorname

Unterschrift